

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Lohbarbek

Die Gemeindevertretung Lohbarbek hat am 13. Mai 2004 nachstehende Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Lohbarbek beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus dient in erster Linie zur Durchführung von kommunalen Veranstaltungen. Es soll darüber hinaus mit Genehmigung der Gemeinde für gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen den örtlichen Vereinen und Verbänden, Vereinigungen aus der näheren Umgebung, die eine Mitgliedschaft von Lohbarbeker Bürgerinnen und Bürger nachweisen können, den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Lohbarbek sowie den in der Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (3) Jeder Benutzer und Veranstalter erkennt mit dem Betreten des Dorfgemeinschaftshauses diese Benutzungsordnung an.

§ 2

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist rechtzeitig, möglichst 10 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu beantragen. Bei der Antragstellung ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und ggf. dessen Stellvertreter anzugeben (verantwortliche Personen) und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig das Dorfgemeinschaftshaus benutzen, haben halbjährlich oder jährlich einen Benutzungsplan vorzulegen. Mit der Genehmigung des Benutzungsplanes gilt die Erlaubnis für jede einzelne Veranstaltung als erteilt.
- (2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 3

Benutzungszeiten

- (1) Die Zeit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird von der Gemeinde je nach Bedarf und Veranstaltung individuell festgesetzt.
- (2) Während größerer Bau- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses gesperrt werden.
- (3) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der Versammlungsraum mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Lohbarbek durch den Bürgermeister oder ihre oder ihren Beauftragten aus. Sie überwachen den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungsordnung nicht eingehalten, kann der Zuwiderhandelnde des Hauses verwiesen werden. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 5 Aufsicht

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit der verantwortlichen Personen benutzt werden. Diese sind verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus werden nur verantwortlichen Personen ausgehändigt.
- (3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von den verantwortlichen Personen vor der Benutzung zu überprüfen. Sie haben Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.
- (4) Die verantwortliche Person verlässt als letzter den Raum und hat evtl. erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Sie hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen. Der Schüsselschalter für die Elektrik am Haupteingang ist auszuschalten und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte sind abzuschalten. Fenster und Türen sind ebenfalls zu schließen.

§ 6 Umfang der Benutzung

Das Dorfgemeinschaftshaus sowie die Einrichtung des Hauses dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

§ 7 Benutzungsregeln

- (1) Die Benutzung der verschiedenen Räumlichkeiten ist für höchstens 199 Personen zugelassen. Bei reiner Bestuhlung mit Tischen sind maximal 120 Personen zugelassen. Die Küche und die WC-Anlagen sind gemeinschaftlich zu nutzen.
- (2) Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und zu schonen. Insbesondere sind für Kerzen und ähnliches Untersetzer zu verwenden. Die Küche ist nur als Warmhalte- und Austeilküche zu nutzen.

- (3) Die Ein- und Ausfahrten zum Dorfgemeinschaftshaus und Feuerwehrgerätehaus sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten, so dass ein Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird.
- (4) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung aller benutzten Räume hat bis spätestens 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen. Die Gemeinde kann in Einzelfällen eine frühere Übergabe festlegen.
- (5) Die verantwortliche Person hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- (6) Jugendlichen ist der Verzehr von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken in den überlassenen Räumen und auf dem dazugehörigen Grundstück nicht gestattet.
- (7) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde angebracht werden.
- (8) Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (9) Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.
- (10) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.
- (11) Die Bestückung des Dorfgemeinschaftshauses hat durch den Haupteingang zu erfolgen.
- (12) Fremdes Mobiliar darf nur mit Zustimmung der Gemeinde eingebracht werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses, außer für kommunale Veranstaltungen, sind Benutzungsentgelte nach einer besonderen Entgeltordnung zu entrichten.

§ 9 Haftung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus inkl. Nebenräume, Inventar, Einrichtungen und Geräte gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, dass die verantwortliche Person Schäden und Mängel gemäß § 5 Abs. 3 gemeldet hat. Die verantwortliche Person ist verpflichtet, Räume, Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie muss sicherstellen, dass schadhaftes Inventar, schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter und Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.

- (3) Der Veranstalter und Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

Die Gemeinde kann von dem Veranstalter vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (4) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Räumlichkeiten sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht nur für finanzielle und sonstige Nachteile, die den Veranstaltern und Benutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.
- (6) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (7) Unbeschadet der in Absätzen 2 – 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung – gleich aus welchem Grunde – unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung dennoch wirksam. Dieses gilt auch für wesentliche oder grundlegende Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Die Gemeinde verpflichtet sich, in einem solchen Falle die unwirksamen Bestimmungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am besten entspricht. Das gilt für lückenhafte Bestimmungen entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 13. Mai 2004 in Kraft.

Lohbarbek, 19. Mai 2004

Gemeinde Lohbarbek
Der Bürgermeister

Hildebrandt

Geändert in § 1 Abs. 1 durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2008

Geändert in § 7 Abs. 1 und 12 durch Beschluss vom 13.05.2013

Geändert in § 1 Abs. 1 durch Beschluss vom 07.05.2019